



Kommunalwahlhelfer 2013/2014 für den Freistaat Sachsen

**Kreistagswahlen
Stadt-/ Gemeinderatswahlen
Ortschaftsratswahlen
Oberbürgermeister-/ Bürgermeisterwahlen**

Autor: Michael Schmidt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
I Kommunalwahl 2014	5
a) Kreistagswahlen	6
1. Für welche Wahlperiode werden wie viele Kreisträte gewählt?	6
2. Wer darf kandidieren?	6
3. Welche Anforderungen bestehen an die Kandidatenaufstellung?	7
4. Wann ist der Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge?	7
5. Wer braucht Unterstützungsunterschriften?	8
6. Wie werden die Wahlvorschläge erstellt und was ist bei der Aufstellung der Bewerber zu beachten?	8
7. Wie wird eingeladen zur Beschlussfassung über die Bewerber?	9
8. Wer ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt?	10
9. Wie sieht das Wahlverfahren aus?	10
10. Was gehört unbedingt ins Protokoll der Mitgliederversammlung?	10
11. Wer ist Vertrauensperson?	11
12. Wie läuft die Kreistagswahl ab?	12
13. Wer trägt die Wahlkampfkosten bei der Kreistagswahl?	12
b) Stadt- und Gemeinderatswahlen 2014	13
1. Für welche Wahlperiode werden wie viele Gemeinderäte gewählt?	13
2. Wer darf kandidieren?	14
3. Welche Anforderungen bestehen an die Kandidatenaufstellung?	15
4. Wann ist der Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge?	15
5. Wer braucht Unterstützungsunterschriften?	15
6. Wie werden die Wahlvorschläge erstellt und was ist bei der Aufstellung der Bewerber zu beachten?	16
7. Wie wird eingeladen zur Beschlussfassung über die Bewerber?	17
8. Wer ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt?	18
9. Wie sieht das Wahlverfahren aus?	18
10. Was gehört unbedingt ins Protokoll der Mitgliederversammlung?	19
11. Wer ist Vertrauensperson?	19
12. Wie läuft die Stadt-/Gemeinderatswahl ab?	20
13. Wer trägt die Wahlkampfkosten bei der Stadt-/Gemeinderatswahl?	20
c) Ortschaftsratswahlen	21
1. Für welche Wahlperiode werden wie viele Ortschaftsräte gewählt?	21
2. Wer darf kandidieren?	21
3. Welche Anforderungen bestehen an die Kandidatenaufstellung?	22
4. Wann ist der Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge?	22
5. Wer braucht Unterstützungsunterschriften?	22
6. Wie werden die Wahlvorschläge erstellt und was ist bei der Aufstellung der Bewerber zu beachten?	23
7. Wie wird eingeladen zur Beschlussfassung über die Bewerber?	24
8. Wer ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt?	24
9. Wie sieht das Wahlverfahren aus?	25
10. Was gehört unbedingt ins Protokoll der Mitgliederversammlung?	25
11. Wer ist Vertrauensperson?	26
12. Wie läuft die Ortschaftsratswahl ab?	26
13. Wer trägt die Wahlkampfkosten bei der Ortschaftsratswahl?	27

II.	(Ober-)Bürgermeisterwahlen 2013/2014	28
1.	Wahltermine	28
2.	Für welche Wahlperiode wird gewählt?	28
3.	Wer darf kandidieren?	28
4.	Welche Anforderung bestehen an die Kandidatenaufstellung?	29
5.	Wann ist der Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge?	29
6.	Wer braucht Unterstützungsunterschriften?	29
7.	Wie werden die Wahlvorschläge erstellt und was ist bei der Aufstellung der Bewerber zu beachten?	30
8.	Wie wird eingeladen zur Beschlussfassung über die Bewerber?	31
9.	Wer ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt?	31
10.	Wie sieht das Wahlverfahren aus?	31
11.	Was gehört unbedingt ins Protokoll der Mitgliederversammlung?	32
12.	Wer ist Vertrauensperson?	33
13.	Wie läuft die Bürgermeisterwahl ab?	33
14.	Wer trägt die Wahlkampfkosten bei der Bürgermeisterwahl?	33

Quellen:

[SächsGemO](#)

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (vom 11. Mai 2005)

[KomWG](#)

Gesetz über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (vom 5. September 2003)

[KomWO](#)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (vom 5. September 2003)

[SächsLKrO](#)

Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (vom 19. Juli 1993, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. April 2003)

[SächsKrGebNG](#)

Gesetz zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen – Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz

Vorwort

Die Bürgermeisterwahl in der Stadt Markranstädt westlich von Leipzig im September 2012 hat als jüngstes Beispiel wieder einmal deutlich gemacht, dass ein klug vorbereitetes Aufstellen von Kandidatinnen und Kandidaten bei anstehenden Wahlen auf großes Interesse der Bürgerinnen und Bürger stößt und in der Folge für Überraschungen und Erfolge sorgen kann.

Insofern kann diese angesprochene Wahl auch als Motivation gelten, sich innerhalb einer Partei oder Wählervereinigung oder auch als Einzelne/r politisch zu engagieren und somit an der Gestaltung der politischen und gesellschaftlichen Zukunft der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise und Ortschaften mitzuwirken. Die Hürden, die auf dem Weg der Kandidatenaufstellung zu überwinden sind, sollen mit dem vorliegenden Wahlhelfer sichtbar gemacht und in überschaubarer und verständlicher Art greifbar gemacht werden.

Der Wahlhelfer konzentriert sich dabei auf die anstehenden Kommunalwahlen sowie die zahlreichen Bürgermeisterwahlen im Freistaat Sachsen und geht im Folgenden auf die durchaus unterschiedlichen gesetzlichen Regularien und Besonderheiten hinsichtlich der Kreis-, Stadt- und Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen sowie der (Ober-)Bürgermeisterwahlen im Hinblick auf die Kandidatenaufstellung ein.

DAKS e.V. wünscht eine interessante und hilfreiche Lektüre sowie in der Folge gelungene Kandidatenaufstellungen und erfolgreiche Kandidaturen!

Michael Schmidt
Stadtrat in Leipzig

I. Kommunalwahl 2014

2014 werden alle wahlberechtigten Bürger Sachsens aufgerufen sein, neben den Wahlen zum Europäischen Parlament auch über ihre Vertreter in den ehrenamtlichen Kommunalparlamenten abzustimmen. So werden 2014 Gemeinde-/Stadtrats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen sowie einige Bürgermeisterwahlen stattfinden. Die folgenden Ausführungen sollen eine Hilfestellung bieten, den Ablauf und die zu beachtenden Regularien in einer verständlichen und kompakten Form nahe zu legen, damit Fehler bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten von vornherein minimiert werden können. Viele der Regularien werden sich aufgrund ihrer gemeinsamen gesetzlichen Regelwerke gleichen. Dennoch wird folgend zu jeder Wahl eine separate Darstellung erfolgen, um den genauen Ablauf der Kandidatenaufstellung in jeweiliger Gänze abbilden zu können.

Wahltermin

Die letzte Kommunalwahl wurde im Freistaat Sachsen am 7. Juni 2009 durchgeführt. Durch den Fünfjahresrhythmus steht die kommende Kommunalwahl im Jahr 2014 an. Dies umfasst im Regelfall die Gemeindewahlen (Wahlen der Stadt- und Gemeinderäte sowie Ortschaftsräte und Bürgermeisterwahlen) und die Kreiswahlen (Wahl der Kreisräte und Landräte).

Durch die Sächsische Kreisgebietsreform 2008 und die in diesem Zusammenhang durchgeführte vorgezogene letzte Kreistagswahl wird die kommende Wahl entgegen der normalerweise fünfjährigen Amtszeit der Kreisräte im Jahr 2014 stattfinden. Hintergrund ist, dass in §49 KomWG eine Kopplung der Kreistags- und Gemeinderatswahlen empfohlen wird. Da die letzten Gemeinderatswahlen aber 2009 stattfanden, wurde im Zuge der Kreisgebietsreform folglich eine sechsjährige Amtszeit der im Jahr 2008 gewählten Kreisräte festgeschrieben. (§10 SächsKrGebNG) Somit wird die Kommunalwahl im Jahr 2014 wieder sowohl die Gemeinde-/Stadtratswahlen als auch die Kreistagswahlen umfassen. Als Wahltermin ist der Juni 2014 angedacht. Dies ist allerdings abhängig von dem ebenfalls noch festzulegenden (vorrangigen) Termin der ebenfalls anstehenden Wahl zum Europäischen Parlament. Da der Freistaat Sachsen eine Kopplung vom Kommunal- und Europawahl anstrebt, ist ein gemeinsamer Wahltermin auch im Mai 2014 möglich.

a) Kreistagswahl 2014

1. Für welche Wahlperiode werden wie viele Kreisräte gewählt?

Die Wahlperiode des Kreistages beträgt ab 2014 wieder fünf Jahre. (§29 Abs.1 SächsLKrO)
Die Zahl der Kreisräte ergibt sich nach §25 Abs. 2 SächsLKrO, der durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (SächsGVBl 2008) wie folgt geändert wurde:

<u>Anzahl Einwohner im Landkreis</u>	<u>Kreisräte</u>
bis zu 180.000 Einwohner	74
bis zu 220.000 Einwohner	80
bis zu 260.000 Einwohner	86
bis zu 300.000 Einwohner	92
mehr als 300.000 Einwohner	98

2. Wer darf kandidieren?

An die Kandidatur sind mehrere Bedingungen geknüpft. Der Bewerber muss für die Kreistagswahl wahlberechtigt, d.h. Bürger des Landkreises sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft müssen neben der Vollendung des 18. Lebensjahres zumindest seit drei Monaten im Landkreis wohnhaft sein, um wählen und damit auch kandidieren zu können.

Zu beachten sind die Hinderungsgründe nach §28 SächsLKrO. Ist der Bewerber demnach Landrat, Beigeordneter, Beamter oder als Angestellter beim Landkreis oder bei einer für den Landkreis zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde beschäftigt, so kann er zwar kandidieren, muss sich aber im Falle einer erfolgreichen Wahl vor Antritt des Amtes entscheiden, wie er den Hinderungsgrund beseitigt, d.h. ob er das Beschäftigungsverhältnis beendet oder das Mandat nicht antritt. Ebenso gelten

Hinderungsgründe für Personen, die mit dem Landrat oder dem Beigeordneten in einem Befangenheitsverhältnis stehen. Hinderungsgründe werden letztlich vom Kreistag festgestellt.

Nicht kandidieren darf, wer nach §14 Abs. 1 SächsLKrO vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder durch deutschen Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat. Ebenso ausgeschlossen sind Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedsstaates, welche nach entsprechendem Zivil- oder Strafrecht die Wählbarkeit verloren haben. (§27 und §14 SächsLKrO).

3. Welche Anforderungen bestehen an die Kandidatenaufstellung?

Vorschläge zu Kreistagswahlen dürfen einreichen:

- die Parteien,
- Wählervereinigungen,
- Einzelbewerber.

Jede Partei, Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber darf für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen, dabei dürfen in diesem Wahlvorschlag höchstens eineinhalb Mal so viele Bewerber aufgestellt werden, wie Sitze im jeweiligen Kreistag zu besetzen sind. (§6a Abs. 1 KomWG)

4. Wann ist der Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge?

Die Wahlvorschläge sind frühestens am Tag der Bekanntmachung der Wahl, spätestens jedoch am 45. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschusses schriftlich einzureichen. Falls also am 1. Juni gewählt werden sollte, dann wäre dieser Termin am 17. April. Damit ist zugleich der Zeitpunkt erkennbar, zu dem spätestens über die Vorschlagsliste abzustimmen ist. Frühestens darf dies 12 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Kreistagswahl durchzuführen ist, stattfinden. Es empfiehlt sich, die Vorschläge früher als nötig einzureichen, weil dann noch eventuell vorhandene formale Mängel rechtzeitig erkannt und beseitigt werden können. Gegen die Zulassung oder Zurückweisung oder auch die Streichung eines Bewerbers kann jeder Bewerber und Unterzeichner eines

Wahlvorschläge binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. (§7 Abs. 2 KomWG)

5. Wer braucht Unterstützerunterschriften?

Wahlvorschläge einer Partei, die im sächsischen Landtag oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat vertreten ist, bedürfen keiner [Unterstützerunterschriften](#). Letzteres gilt auch für Wählervereinigungen, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. (§6b Abs. 3 KomWG)

Andere Wahlvorschläge, welche für die Kreistagswahl im jeweiligen Landratsamt ausliegen, bedürfen Unterstützerunterschriften von im Wahlgebiet zur Zeit der Unterschriftsleistung wahlberechtigten Bürger, die nicht selbst kandidieren, und zwar in Gemeinden mit

<u>Anzahl Einwohner im Wahlgebiet</u>	<u>Unterstützungsunterschriften</u>
bis zu 2.000 Einwohnern	20
bis zu 5.000 Einwohnern	40
bis zu 10.000 Einwohnern	60
bis zu 50.000 Einwohnern	100
bis zu 100.000 Einwohnern	160
bis zu 300.000 Einwohnern	200
mehr als 300.000 Einwohnern	240

6. Wie werden die Wahlvorschläge erstellt und was ist bei der Aufstellung der Bewerber zu beachten?

Bei der Kreistagswahl ist das Wahlgebiet das Gebiet des jeweiligen Landkreises. Dieser wird in mehrere Wahlkreise unterteilt, in denen die Wahlen zum Kreistag stattfinden. Für die Stimmabgabe bildet jede Gemeinde des Wahlgebiets einen oder mehrere Wahlbezirke.

Mitgliedschaftlich organisierte Parteien oder Wählervereinigungen wählen ihre Bewerber und deren Reihenfolge in den jeweiligen Wahlvorschlägen in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung durch die im gesamten Wahlgebiet (Gemeinde, Stadt, Landkreis) mit dem Hauptwohnsitz gemeldeten wahlberechtigten Mitgliedern. Dabei sind für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Pro Wahlkreis kann eine Partei oder Wählervereinigung nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge müssen dann von drei für den Wahlkreis zuständigen Vorstandsmitgliedern oder des sonst vertretungsberechtigten Gremiums (dann u.a. vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter) unterzeichnet werden. Wählervereinigungen die nichtmitgliedschaftlich, d.h. ohne rechtliche Organisationsstruktur (Satzung) organisiert sind, müssen ihre Kandidaten in einer Versammlung wählen. Eine solche Wählervereinigung muss aus zumindest drei wahlberechtigten Personen bestehen und einen kommunalpolitischen Zweck verfolgen. Für eine erfolgreiche Wahl bei der Versammlung ist eine einfache Stimmenmehrheit der wahlberechtigten Anwesenden erforderlich. Drei der wahlberechtigten Teilnehmer der Versammlung müssen anschließend den Wahlvorschlag unterzeichnen, damit dieser Gültigkeit erlangt. (§6a Abs. 4 KomWG)

Laut §6c Abs.1 KomWG „ist eine Mitgliederversammlung ... eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet.“ Hingegen ist eine Vertreterversammlung „eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.“

Mitglieder, die außerhalb des Wahlgebietes (Gemeinde, Stadt, Landkreis) wohnen, sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt! Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder anwesend sind, egal wie viele wahlberechtigte Mitglieder der Orts- bzw. Kreisverband hat. Voraussetzung ist natürlich eine ordentliche Einladung an alle Mitglieder! Für die Gemeinden, in denen 2 oder weniger Mitglieder wahlberechtigt sind, wird die Liste von der Kreismitglieder- oder Kreisvertreterversammlung (Wohnort aber auch im Kreis!) aufgestellt. (§6c Abs. 1 KomWG)

7. Wie wird eingeladen zur Beschlussfassung über die Bewerber?

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss der gültigen Satzung entsprechen und sollte in jedem Falle frühzeitig und schriftlich erfolgen, um anschließende Einsprüche mit der Begründung, man habe von der Mitgliederversammlung nicht gewusst, von vornherein

zu unterbinden. In der Einladung muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass in dieser Sitzung über den Wahlvorschlag abgestimmt wird. Alles weitere über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder-/ Vertreterversammlung ist ebenso der jeweils gültigen Satzung zu entnehmen.

8. Wer ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt?

In der Mitgliederversammlung sind diejenigen Mitglieder der Partei / Wählervereinigung stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Das heißt, dass diese Mitglieder seit mindestens drei Monaten an dem Ort mit erstem Wohnsitz wohnen müssen, für den die Vorschlagsliste aufgestellt wird; weiterhin muss es sich um EU-Bürger handeln, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Parteimitglieder, die jünger als 18 Jahre sind; eine EU-Staatsbürgerschaft nicht besitzen oder noch nicht drei Monate an dem entsprechenden Ort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, sind bei der Aufstellung des Wahlvorschlags nicht stimmberechtigt (§16 SächsGemO).

9. Wie sieht das Wahlverfahren aus?

Das Wahlverfahren für die Aufstellung der Bewerber regelt die jeweils gültige Satzung des Orts-/Kreisverbandes (§6c Abs. 6 KomWG). In jedem Fall muss die Wahl der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen demokratischen Prinzipien entsprechen und geheim und schriftlich erfolgen. Dies gilt auch, wenn die Mehrheit z.B. für eine offene Abstimmung votiert. Ein solches Vorgehen macht die gesamte Wahl zwingend ungültig! Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten. Den Bewerbern muss Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich vorzustellen und dabei programmatische Aussagen machen zu dürfen. (§6c Abs. 4 KomWG)

Das Aufstellen eines Bewerbers mit dessen Zustimmung in mehreren Wahlvorschlägen ist im Übrigen nicht zulässig, es erfolgt dann eine Streichung des Bewerbers in ALLEN Wahlvorschlägen. Werden mehr Bewerber als zulässig in den Wahlvorschlag aufgenommen, erfolgt nach Prüfung durch den Gemeindevwahlausschuss die Streichung der überzähligen Bewerber, beginnend mit dem zuletzt aufgestellten. (§7 Abs. 1 KomWG)

10. Was gehört unbedingt ins Protokoll der Mitgliederversammlung?

In einer Niederschrift ist festzuhalten:

- Ort, Art und Zeit der Versammlung
- Zahl der erschienenen Stimmberechtigten
- Abstimmungsergebnis (Es sollten zudem die Stimmzettel aufbewahrt werden.)

Diese Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmern zu unterzeichnen, sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. (§6c Abs. 7 KomWG) Für die Abnahme der Versicherung an Eides Statt ist der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses zuständig.

Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss neben dem Wahlgebiet und dem Wahlkreis den Namen der Organisation (Partei / Wählervereinigung) und, falls vorhanden, die Kurzbezeichnung enthalten. Auf den genauen Namen ist besonders zu achten, wenn die bisherigen Vertreter im Kreistag unter einem abweichenden Namen firmierten, da ansonsten Unterstützerunterschriften notwendig werden können. Außerdem müssen die Kandidaten in den Wahlvorschlägen mit komplettem Namen, Anschrift, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und bei ausländischen Unionsbürgern mit der Staatsangehörigkeit enthalten sein. (§16 KomWO)

Die Bewerber müssen schließlich ihr Einverständnis zur Aufstellung als Bewerber erklären. Dieses Einverständnis ist unwiderruflich (§ 6a Abs. 2 KomWG).

11. Wer ist Vertrauensperson?

In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Unterbleibt dies, so ist die Person, die das Protokoll als erste unterschrieben hat, Vertrauensperson, die Person, die als zweite unterschrieben hat, stellvertretende Vertrauensperson. Jede Vertrauensperson für sich ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner eines Wahlvorschlages gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses abberufen und durch andere ersetzt werden. (§6a Abs. 5 KomWG).

12. Wie läuft die Kreistagswahl ab?

Jeder Stimmberechtigte hat drei Stimmen und kann diese bei der [Stimmabgabe](#) durch Ankreuzen auf die Wahlvorschläge verteilen. Dabei kann man ein, zwei oder drei Kreise ankreuzen. Sollte nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag vorliegen, kann der Wähler auch eine wählbare Person benennen und ihr das Vertrauen durch Ankreuzen aussprechen.

Der Kreiswahlausschuss macht dann das Ergebnis nach Ermittlung und Feststellung öffentlich bekannt.

13. Wer trägt die Wahlkampfkosten bei der Kreistagswahl?

Bei den Kommunalwahlen, also hier insb. bei den Kreistagswahlen müssen die Kosten für den Wahlkampf von den Parteien, Wählervereinigungen oder auch den Einzelbewerbern selbst getragen werden. Eine Wahlkampfkostenerstattung für Landkreise ist im sächsischen Kommunalwahlrecht nicht vorgesehen.

b) Stadt- und Gemeinderatswahlen 2014

Gemeinsam mit den Kreistagswahlen werden die Wahlen der Gemeinderäte stattfinden. In den Städten führen die Gemeinderäte die Bezeichnung Stadträte. Nachfolgend sollen diese wie in der Sächsischen Gemeindeordnung unter dem Titel Gemeinderäte subsummiert werden.

1. Für welche Wahlperiode werden wie viele Gemeinderäte gewählt?

Die Wahlperiode der Gemeinderäte beträgt fünf Jahre. (§33 Abs.1 SächsGemO)
Die Zahl der Gemeinderäte ergibt sich nach §29 Abs. 2 SächsGemO wie folgt:

<u>Anzahl Einwohner in der Gemeinde</u>	<u>Gemeinderäte</u>
bis zu 500 Einwohner	8
bis zu 1.000 Einwohner	10
bis zu 2.000 Einwohner	12
bis zu 3.000 Einwohner	14
bis zu 5.000 Einwohner	16
bis zu 10.000 Einwohner	18
bis zu 20.000 Einwohner	22
bis zu 30.000 Einwohner	26
bis zu 40.000 Einwohner	30
bis zu 50.000 Einwohner	34
bis zu 60.000 Einwohner	38
bis zu 80.000 Einwohner	42
bis zu 150.000 Einwohner	48
bis zu 400.000 Einwohner	54

Zu beachten ist allerdings, dass die Hauptsatzung der Gemeinde/Stadt regeln kann, dass sich die Zahl der Gemeinderäte nach der nächsthöheren oder nächstniedrigeren Größengruppe richtet. In der höchsten Größengruppe, der nur die beiden kreisfreien Städte Dresden und Leipzig angehören, kann die Zahl der (in dem Fall) Stadträte um bis zu zehn erhöht werden. Dies ist in beiden Städten auch umgesetzt worden, sodass in der Wahlperiode 2009-2014 jeweils 70 Stadträte gewählt wurden.

2. Wer darf kandidieren?

An die Kandidatur sind mehrere Bedingungen geknüpft. Der Bewerber muss für die Gemeinderatswahl wahlberechtigt, d.h. Bürger der jeweiligen Gemeinde/Stadt sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft müssen neben der Vollendung des 18. Lebensjahres zumindest seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sein, um wählen und damit auch kandidieren zu können.

Zu beachten sind die [Hinderungsgründe](#) nach §32 SächsGemO. Ist der Bewerber demnach als Bürgermeister, Beigeordneter, Beamter oder Angestellter der Gemeinde oder bei einer für die Gemeinde zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde beschäftigt, so kann er zwar kandidieren, muss sich aber im Falle einer erfolgreichen Wahl vor Antritt des Amtes entscheiden, wie er den Hinderungsgrund beseitigt, d.h. ob er das Beschäftigungsverhältnis beendet oder das Mandat nicht antritt. Gleiches gilt, wenn man ein Angestelltenverhältnis bei einem [Verwaltungsverband](#) (z.B. [Verwaltungsverband](#) am Klosterwasser an dem fünf Gemeinden des Landkreises Bautzen beteiligt sind) oder einer [Verwaltungsgemeinschaft](#) (z.B. Naunhof) begleitet, bei denen die Gemeinde Mitglied oder beteiligt ist. Auch bei Personen, die mit der/m BürgermeisterIn oder der/m Beigeordneten verwandt, verlobt, verschwägert oder verheiratet sind, ist die Übernahme eines Mandats letztlich unvereinbar mit dem Amt selbst. Hinderungsgründe stellt der Gemeinderat fest.

Nicht kandidieren darf, wer nach §16 Abs. 1 SächsGemO nicht wahlberechtigt ist und wer durch deutschen Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat. Ebenso ausgeschlossen sind Staatsangehörige eines

anderen EU-Mitgliedsstaates, welche nach entsprechendem Zivil- oder Strafrecht die Wählbarkeit verloren haben. (§27 und §14 SächsLKrO).

3. Welche Anforderungen bestehen an die Kandidatenaufstellung?

Vorschläge zu Gemeinderatswahlen dürfen einreichen:

- die Parteien,
- Wählervereinigungen,
- Einzelbewerber.

Jede Partei, Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber darf für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen, dabei dürfen in diesem Wahlvorschlag bei Gemeinden mit nur einem Wahlkreis höchstens eineinhalb Mal so viele Bewerber aufgestellt werden, wie Sitze im jeweiligen Gemeinderat zu besetzen sind. In den übrigen Städten und Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen werden die zu wählenden Gemeinderäte durch die Zahl der Wahlkreise geteilt und mit dem Faktor 1,5 multipliziert, was dann die Zahl der zulässigen Bewerber ergibt. (§6 und 6a KomWG)

4. Wann ist der Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge?

Wie auch bei der Kreistagswahl sind die Wahlvorschläge frühestens am Tag der Bekanntmachung der Wahl, spätestens jedoch am 45. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses schriftlich einzureichen. Falls also am 1. Juni gewählt werden sollte, dann wäre dieser Termin am 17. April. Damit ist zugleich der Zeitpunkt erkennbar, zu dem spätestens über die Vorschlagsliste abzustimmen ist. Frühestens darf dies 12 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Gemeinderatswahl durchzuführen ist, stattfinden. Es empfiehlt sich auch hier die Vorschläge früher als nötig einzureichen, weil dann noch eventuell vorhandene formale Mängel rechtzeitig erkannt und beseitigt werden können. Gegen die Zulassung oder Zurückweisung oder auch die Streichung eines Bewerbers kann jeder Bewerber und Unterzeichner eines Wahlvorschlages binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. (§7 Abs. 2 KomWG)

5. Wer braucht Unterstützerunterschriften?

Wahlvorschläge einer Partei, die im sächsischen Landtag oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat vertreten ist, bedürfen analog zur Kreistagswahl keiner [Unterstützerunterschriften](#). Letzteres gilt auch für Wählervereinigungen, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. (§6b KomWG)

Andere Wahlvorschläge, welche für die Gemeinderatswahl bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung, also im Rathaus, ausliegen, bedürfen laut §6b Abs. 1 KomWG Unterstützerunterschriften von im Wahlgebiet zur Zeit der Unterschriftsleistung wahlberechtigten Bürger, die nicht selbst kandidieren, und zwar in Gemeinden mit

<u>Anzahl Einwohner im Wahlgebiet</u>	<u>Unterstützungsunterschriften</u>
bis zu 2.000 Einwohnern	20
bis zu 5.000 Einwohnern	40
bis zu 10.000 Einwohnern	60
bis zu 50.000 Einwohnern	100
bis zu 100.000 Einwohnern	160
bis zu 300.000 Einwohnern	200
Mehr als 300.000 Einwohnern	240

6. Wie werden die Wahlvorschläge erstellt und was ist bei der Aufstellung der Bewerber zu beachten?

Bei der Gemeinderatswahl ist das Wahlgebiet das Gebiet der jeweiligen Gemeinde bzw. bei der Stadtratswahl das Gebiet der jeweiligen Stadt. Dieses wird bei den kreisfreien Städten in mehrere Wahlkreise unterteilt, in denen die Wahlen zum Stadtrat stattfinden. Außerhalb der kreisfreien Städte bildet jede Gemeinde nur einen Wahlkreis. Für die Stimmabgabe bildet jede Stadt bzw. Gemeinde einen oder mehrere Wahlbezirke, von denen keiner mehr als

2.500 Einwohner umfasst, gleichfalls aber nicht so gering sein darf, dass das Stimmverhalten Einzelner erkennbar ist. (§2 KomWG und §2 KomWO)

Mitgliedschaftlich organisierte Parteien oder Wählervereinigungen wählen ihre Bewerber und deren Reihenfolge für die jeweiligen Wahlvorschläge in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung durch die im gesamten Wahlgebiet (Gemeinde/Stadt) mit dem Hauptwohnsitz gemeldeten wahlberechtigten Mitglieder. Dabei sind in den kreisfreien Städten für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Pro Wahlkreis kann eine Partei oder Wählervereinigung nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge müssen dann von drei für den Wahlkreis zuständigen Vorstandsmitgliedern oder des sonst vertretungsberechtigten Gremiums (dann u.a. vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter) unterzeichnet werden.

Wählervereinigungen die nichtmitgliedschaftlich, d.h. ohne rechtliche Organisationsstruktur (Satzung) organisiert sind, müssen ihre Kandidaten in einer Versammlung wählen. Eine solche Wählervereinigung muss aus zumindest drei wahlberechtigten Personen bestehen und einen kommunalpolitischen Zweck verfolgen. Für eine erfolgreiche Wahl bei der Versammlung ist eine einfache Stimmenmehrheit der wahlberechtigten Anwesenden erforderlich. Drei der wahlberechtigten Teilnehmer der Versammlung müssen anschließend den Wahlvorschlag unterzeichnen, damit dieser Gültigkeit erlangt. (§6a Abs. 4 KomWG)

Laut §6c Abs.1 KomWG „ist eine Mitgliederversammlung ... eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet.“ Hingegen ist eine Vertreterversammlung „eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.“

Mitglieder, die außerhalb des Wahlgebietes (Gemeinde/Stadt) wohnen, sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt! Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder anwesend sind, egal wie viele wahlberechtigte Mitglieder der Orts- bzw. Kreisverband hat. Voraussetzung ist natürlich eine ordentliche Einladung an alle Mitglieder! Für die Gemeinden, in denen 2 oder weniger Mitglieder wahlberechtigt sind, wird die Liste von der Kreismitgliederversammlung (Wohnort aber auch in der Gemeinde!) aufgestellt. (§6c Abs. 1 KomWG)

7. Wie wird eingeladen zur Beschlussfassung über die Bewerber?

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss der gültigen Satzung entsprechen und sollte in jedem Falle frühzeitig und schriftlich erfolgen, um anschließende Einsprüche mit der Begründung, man habe von der Mitgliederversammlung nicht gewusst, von vornherein zu unterbinden. In der Einladung muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass in dieser Sitzung über den Wahlvorschlag abgestimmt wird. Alles weitere über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder-/ Vertreterversammlung ist ebenso der jeweils gültigen Satzung zu entnehmen.

8. Wer ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt?

In der Mitgliederversammlung sind diejenigen Mitglieder der Partei / Wählervereinigung stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in dem jeweiligen Wahlgebiet, also der Stadt oder Gemeinde wahlberechtigt sind. Das heißt, dass diese Mitglieder seit mindestens drei Monaten an dem Ort mit erstem Wohnsitz wohnen müssen, für den die Vorschlagsliste aufgestellt wird; weiterhin muss es sich um EU-Bürger handeln, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Parteimitglieder, die jünger als 18 Jahre sind; eine EU-Staatsbürgerschaft nicht besitzen oder noch nicht drei Monate an dem entsprechenden Ort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, sind bei der Aufstellung des Wahlvorschlags nicht stimmberechtigt (§16 SächsGemO).

9. Wie sieht das Wahlverfahren aus?

Das Wahlverfahren für die Aufstellung der Bewerber regelt die jeweils gültige Satzung des Orts-/Kreisverbandes (§6c Abs. 6 KomWG). In jedem Fall muss die Wahl der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen demokratischen Prinzipien entsprechen und geheim und schriftlich erfolgen. Dies gilt auch, wenn die Mehrheit z.B. für eine offene Abstimmung votiert. Ein solches Vorgehen macht die gesamte Wahl zwingend ungültig! Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten. Den Bewerbern muss Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich vorzustellen und dabei programmatische Aussagen machen zu dürfen. (§6c Abs. 4 KomWG)

Das Aufstellen eines Bewerbers mit dessen Zustimmung in mehreren Wahlvorschlägen ist im Übrigen nicht zulässig, es erfolgt dann eine Streichung des Bewerbers in ALLEN Wahlvorschlägen. Werden mehr Bewerber als zulässig in den Wahlvorschlag aufgenommen, erfolgt nach Prüfung durch den Gemeindewahlausschuss die Streichung der überzähligen Bewerber, beginnend mit dem zuletzt aufgestellten. (§7 Abs. 1 KomWG)

10. Was gehört unbedingt ins Protokoll der Mitgliederversammlung?

In einer Niederschrift ist festzuhalten:

- Ort, Art und Zeit der Versammlung
- Zahl der erschienenen Stimmberechtigten
- Abstimmungsergebnis (Es sollten zudem die Stimmzettel aufbewahrt werden.)

Diese Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmern zu unterzeichnen, sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. (§6c Abs. 7 KomWG) Für die Abnahme der Versicherung an Eides Statt ist der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses zuständig.

Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss neben dem Wahlgebiet und dem Wahlkreis den Namen der Organisation (Partei/Wählervereinigung) und, falls vorhanden, die Kurzbezeichnung enthalten. Auf den genauen Namen ist besonders zu achten, wenn die bisherigen Vertreter im Gemeinderat unter einem abweichenden Namen firmierten, da ansonsten Unterstützerunterschriften notwendig werden können. Außerdem müssen die Kandidaten in den Wahlvorschlägen mit komplettem Namen, Anschrift, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und bei ausländischen Unionsbürgern mit der Staatsangehörigkeit enthalten sein. (§16 KomWO)

Die Bewerber müssen ihr Einverständnis zur Aufstellung als Bewerber erklären. Dieses Einverständnis ist unwiderruflich. (§6a Abs. 2 KomWG)

11. Wer ist Vertrauensperson?

Zu jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Unterbleibt dies, so ist die Person, die das Protokoll als erste unterschrieben hat, Vertrauensperson, die Person, die als zweite unterschrieben hat, stellvertretende Vertrauensperson. Jede Vertrauensperson für sich ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner eines Wahlvorschlages gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses abberufen und durch andere ersetzt werden. (§6a Abs. 5 KomWG).

12. Wie läuft die Stadtrats-/Gemeinderatswahl ab?

Die [Stimmabgabe](#) erfolgt bei der Gemeinde-/Stadtratswahl analog zur Kreistagswahl: Jeder Stimmberechtigte hat drei Stimmen und kann diese durch Ankreuzen auf die Wahlvorschläge verteilen. Dabei kann man ein, zwei oder drei Kreise ankreuzen. Sollte nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag vorliegen, kann der Wähler auch eine wählbare Person benennen und ihr das Vertrauen durch Ankreuzen aussprechen.

Der Gemeindewahlausschuss macht dann das Ergebnis nach Ermittlung und Feststellung öffentlich bekannt.

13. Wer trägt die Wahlkampfkosten bei der Stadt-/Gemeinderatswahl?

Bei den Kommunalwahlen, also hier insb. bei den Stadt-/Gemeinderatswahlen müssen die Kosten für den Wahlkampf von den Parteien, Wählervereinigungen oder auch den Einzelbewerbern selbst getragen werden. Eine Wahlkampfkostenerstattung für Gemeinden ist im sächsischen Kommunalwahlrecht nicht vorgesehen.

c) Ortschaftsratswahlen 2014

Gemeinsam mit den Gemeinderatswahlen, voraussichtlich im Juni 2014, werden die Ortschaftsratswahlen in Sachsen stattfinden. Nach §65 SächsGemO kann für Ortsteile einer Gemeinde nach Hauptsatzung eine Ortschaftssatzung eingeführt werden. Geschieht dies, werden in den Ortschaften (welche auch Zusammenschlüsse mehrerer Ortsteile sein können) Ortschaftsräte gebildet und Ortsvorsteher bestellt. Die Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates erfolgt nach den Vorschriften für die Wahl des Gemeinderates.

1. Für welche Wahlperiode werden wie viele Ortschaftsräte gewählt?

Die Wahlperiode der Ortschaftsräte beträgt fünf Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeinderäte. Sollte allerdings die Ortschaftsverfassung während der Wahlperiode des Gemeinderates eingeführt werden, führt dies dazu, dass einerseits der Wahltermin vom Gemeinderat festgesetzt wird und andererseits die Wahlperiode der Ortschaftsräte der Wahlperiode der sich aktuell im Amt befindlichen Gemeinderäte angepasst wird. (§66 Abs.1 SächsGemO).

Die Zahl der Ortschaftsräte ergibt sich aus der jeweils gültigen Ortschaftsverfassung.

2. Wer darf kandidieren?

An die Kandidatur sind mehrere Bedingungen geknüpft. Der Bewerber muss für die Ortschaftsratswahl wahlberechtigt, d.h. seit mindestens drei Monaten Bürger der jeweiligen Ortschaft sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft müssen neben der Vollendung des 18. Lebensjahres zumindest seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sein, um wählen und damit auch kandidieren zu können. (§16 Abs. 1 SächsGemO)

[Hinderungsgründe](#), wie sie bei der Gemeinderatswahl gelten, finden bei Ortschaftsratswahlen ebenso für Ortschaftsräte Anwendung.

Anders verhält es sich bei Ortsvorstehern. Hier sieht die Sächsische Gemeindeordnung explizite Ausnahmen vor. Demnach können laut §69 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Stadt-/Gemeinderäte oder auch Bedienstete der Gemeinde Ortsvorsteher sein, solange sie die restlichen obigen Voraussetzungen erfüllen.

3. Welche Anforderungen bestehen an die Kandidatenaufstellung?

Vorschläge zu Ortschaftsratswahlen dürfen einreichen:

- die Parteien,
- Wählervereinigungen,
- Einzelbewerber.

Jede Partei, Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber darf für jeden Wahlkreis, das heißt für jede Ortschaft, nur einen Wahlvorschlag einreichen, dabei dürfen in diesem Wahlvorschlag höchstens eineinhalb Mal so viele Bewerber aufgestellt werden, wie Sitze im jeweiligen Ortschaftsrat zu besetzen sind. (§6 und 6a KomWG)

4. Wann ist der Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge?

Wie auch bei der Gemeinderatswahl sind die Wahlvorschläge frühestens am Tag der Bekanntmachung der Wahl, spätestens jedoch am 45. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses schriftlich einzureichen. Falls also am 1. Juni gewählt werden sollte, dann wäre dieser Termin am 17. April. Damit ist zugleich der Zeitpunkt erkennbar, zu dem spätestens über die Vorschlagsliste abzustimmen ist. Frühestens darf dies 12 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Ortschaftsratswahl durchzuführen ist, stattfinden. Es empfiehlt sich auch hier die Vorschläge früher als nötig einzureichen, weil dann noch eventuell vorhandene formale Mängel rechtzeitig erkannt und beseitigt werden können. Gegen die Zulassung oder Zurückweisung oder auch die Streichung eines Bewerbers kann jeder Bewerber und Unterzeichner eines Wahlvorschlages binnen 3 Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. (§7 Abs. 2 KomWG)

5. Wer braucht Unterstützerunterschriften?

Wahlvorschläge einer Partei, die im sächsischen Landtag oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat vertreten ist, bedürfen analog zur Gemeinderatswahl keiner [Unterstützerunterschriften](#). Letzteres gilt auch für Wählervereinigungen, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. (§6b KomWG)

Andere Wahlvorschläge, welche für die Ortschaftsratswahl bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung, also im Rathaus, ausliegen, bedürfen laut §35a KomWG Unterstützerunterschriften von im Wahlgebiet, zur Zeit der Unterschriftsleistung wahlberechtigten Bürger, die nicht selbst kandidieren, und zwar in Ortschaften mit

<u>Anzahl Einwohner im Wahlgebiet</u>	<u>Unterstützungsunterschriften</u>
bis zu 500 Einwohnern	10
bis zu 2.000 Einwohnern	20
mehr als 2.000 Einwohnern	30

6. Wie werden die Wahlvorschläge erstellt und was ist bei der Aufstellung der Bewerber zu beachten?

Bei der Ortschaftsratswahl ist das Wahlgebiet das Gebiet der jeweiligen Ortschaft. Jede Ortschaft bildet nur einen Wahlkreis. (§35 KomWG)

Mitgliedschaftlich organisierte Parteien oder Wählervereinigungen wählen ihre Bewerber und deren Reihenfolge für die jeweiligen Wahlvorschläge in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung durch die im gesamten Wahlgebiet (Ortschaft) mit dem Hauptwohnsitz gemeldeten wahlberechtigten Mitgliedern. Pro Wahlgebiet kann eine Partei oder Wählervereinigung wie bereits betont nur einen Wahlvorschlag einreichen. Reicht allerdings die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung in der Ortschaft nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, so ist stattdessen eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung in der Gemeinde einzuberufen. (§36 KomWG) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder anwesend sind, egal wie viele wahlberechtigte Mitglieder der Orts- oder Kreisverband hat. Voraussetzung ist natürlich auch hier eine ordentliche Einladung an alle Mitglieder!

Der Wahlvorschlag muss dann analog zur Gemeinderatswahl von drei zuständigen Vorstandsmitgliedern oder des sonst vertretungsberechtigten Gremiums (dann u.a. vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter) unterzeichnet werden.

Wählervereinigungen die nichtmitgliedschaftlich, d.h. ohne rechtliche Organisationsstruktur (Satzung) organisiert sind, müssen ihre Kandidaten in einer Versammlung wählen. Eine solche Wählervereinigung muss aus zumindest drei wahlberechtigten Personen bestehen und einen kommunalpolitischen Zweck verfolgen. Für eine erfolgreiche Wahl bei der Versammlung ist eine einfache Stimmenmehrheit der wahlberechtigten Anwesenden erforderlich. Drei der wahlberechtigten Teilnehmer der Versammlung müssen anschließend den Wahlvorschlag unterzeichnen, damit dieser Gültigkeit erlangt. (§6a Abs. 4 KomWG)

Laut §6c Abs.1 KomWG „ist eine Mitgliederversammlung ... eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet.“ Hingegen ist eine Vertreterversammlung „eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.“

7. Wie wird eingeladen zur Beschlussfassung über die Bewerber?

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss der gültigen Satzung entsprechen und sollte in jedem Falle frühzeitig und schriftlich erfolgen, um anschließende Einsprüche mit der Begründung, man habe von der Mitgliederversammlung nicht gewusst, von vornherein zu unterbinden. In der Einladung muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass in dieser Sitzung über den Wahlvorschlag abgestimmt wird. Alles weitere über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder-/ Vertreterversammlung ist ebenso der jeweils gültigen Satzung zu entnehmen.

8. Wer ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt?

In der Mitgliederversammlung sind diejenigen Mitglieder der Partei / Wählervereinigung stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in dem jeweiligen Wahlgebiet, also der Ortschaft, wahlberechtigt sind. Das heißt, dass diese Mitglieder seit mindestens drei Monaten in der Ortschaft mit erstem Wohnsitz wohnen müssen, für den die Vorschlagsliste aufgestellt wird; weiterhin muss es sich um EU-Bürger handeln, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Parteimitglieder, die jünger als 18 Jahre sind; eine EU-Staatsbürgerschaft nicht besitzen oder noch nicht drei Monate in der entsprechenden

Ortschaft mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, sind bei der Aufstellung des Wahlvorschlags nicht stimmberechtigt (§16 SächsGemO). Analog gilt dies, wenn aufgrund einer zu geringen Mitgliederzahl in der Ortschaft eine Mitgliederversammlung auf Gemeindeebene durchgeführt wird. Dann sind diejenigen Mitglieder der Partei oder Wählervereinigung stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Versammlung in der jeweiligen Gemeinde, der die Ortschaft angehört, wahlberechtigt sind. (siehe auch hier §36 KomWG)

9. Wie sieht das Wahlverfahren aus?

Das Wahlverfahren für die Aufstellung der Bewerber regelt die jeweils gültige Satzung des Orts-/Kreisverbandes (§6c Abs. 6 KomWG). In jedem Fall muss die Wahl der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlung demokratischen Prinzipien entsprechen und geheim und schriftlich erfolgen. Dies gilt auch, wenn die Mehrheit z.B. für eine offene Abstimmung votiert. Ein solches Vorgehen macht die gesamte Wahl zwingend ungültig! Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten. Den Bewerbern muss Gelegenheit gegeben werden sich persönlich vorzustellen und dabei programmatische Aussagen machen zu dürfen. (§6c Abs. 4 KomWG)

Werden mehr Bewerber als zulässig in den Wahlvorschlag aufgenommen, erfolgt nach Prüfung durch den Gemeindewahlausschuss die Streichung der überzähligen Bewerber, beginnend mit dem zuletzt aufgestellten.

10. Was gehört unbedingt ins Protokoll der Mitgliederversammlung?

In einer Niederschrift ist festzuhalten:

- Ort, Art und Zeit der Versammlung
- Zahl der erschienenen Stimmberechtigten
- Abstimmungsergebnis (Es sollten zudem die Stimmzettel aufbewahrt werden.)

Diese Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmern zu unterzeichnen, sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der

Versammlung vorzustellen. (§6c Abs. 7 KomWG) Für die Abnahme der Versicherung an Eides Statt ist der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses zuständig.

Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss neben dem Wahlgebiet und dem Wahlkreis den Namen der Organisation (Partei/Wählervereinigung) und, falls vorhanden, die Kurzbezeichnung enthalten. Auf den genauen Namen ist besonders zu achten, wenn die bisherigen Vertreter im Gemeinderat unter einem abweichenden Namen firmierten, da ansonsten Unterstützerunterschriften notwendig werden können. Außerdem müssen die Kandidaten in dem Wahlvorschlag mit komplettem Namen, Anschrift, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und bei ausländischen Unionsbürgern mit der Staatsangehörigkeit enthalten sein. (§16 KomWO)

Die Bewerber müssen ihr Einverständnis zur Aufstellung als Bewerber erklären. Dieses Einverständnis ist unwiderruflich (§6a Abs. 2 KomWG).

11. Wer ist Vertrauensperson?

Zu jedem Wahlvorschlag soll auch analog zur Gemeinderatswahl eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Unterbleibt dies, so ist die Person, die das Protokoll als erste unterschrieben hat, Vertrauensperson, die Person, die als zweite unterschrieben hat, stellvertretende Vertrauensperson. Jede Vertrauensperson für sich ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner eines Wahlvorschlages gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses abberufen und durch andere ersetzt werden. (§6a Abs. 5 KomWG).

12. Wie läuft die Ortschaftsratswahl ab?

Die [Stimmabgabe](#) erfolgt bei der Ortschaftsratswahl analog zur Gemeinderatswahl: Jeder Stimmberechtigte hat drei Stimmen und kann diese durch Ankreuzen auf die Wahlvorschläge verteilen. Dabei kann man ein, zwei oder drei Kreise ankreuzen. Sollte nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag vorliegen, kann der Wähler auch eine wählbare Person benennen und ihr das Vertrauen durch Ankreuzen aussprechen.

Der Gemeindewahlausschuss macht dann das Ergebnis nach Ermittlung und Feststellung öffentlich bekannt.

Der Ortsvorsteher und einer oder mehrere Stellvertreter werden in der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates durch den Ortschaftsrat gewählt. (§68 Abs. 1 SächsGemO)

13. Wer trägt die Wahlkampfkosten bei der Gemeinderatswahl?

Bei den Kommunalwahlen, also hier insb. bei den Ortschaftsratswahlen müssen die Kosten für den Wahlkampf von den Parteien, Wählervereinigungen oder auch den Einzelbewerbern selbst getragen werden. Eine Wahlkampfkostenerstattung für Gemeinden ist im sächsischen Kommunalwahlrecht nicht vorgesehen.

II. (Ober-)Bürgermeisterwahlen 2013/14

In den Jahren 2013 und 2014 werden im Freistaat Sachsen in einigen Gemeinden Bürgermeisterwahlen zu unterschiedlichen Wahlterminen stattfinden. In den kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig sowie in großen Kreisstädten führt der Bürgermeister nach §51 Abs. 4 SächsGemO die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister. Nachfolgend wird dennoch wie auch in der SächsGemO üblich mit der einheitlichen Bezeichnung ‚Bürgermeister‘ geschrieben.

1. Wahltermine

Die Wahltermine werden in den betreffenden Gemeinden vom jeweiligen Gemeinderat festgelegt. Eine Übersicht zu den [Wahlterminen](#) im Freistaat erhält man rechtzeitig über das statistische Landesamt.

2. Für welche Wahlperiode wird gewählt?

Bürgermeister werden für sieben Jahre gewählt (§51 Abs. 3 SächsGemO).

3. Wer darf kandidieren?

An die Kandidatur sind mehrere Bedingungen geknüpft. Der Bewerber muss im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes Deutscher sein, das 21. (Bürgermeister) aber nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben. Die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis sind zu erfüllen (§49 Abs. 1 SächsGemO).

Nicht kandidieren darf demnach, wer entmündigt ist oder durch Richterspruch die Wählbarkeit verloren hat. Ein Hinderungsgrund besteht laut Absatz 2 zudem für Leitende sowie mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht befasste Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörden. Bis zum Ende der Einreichungsfrist muss der Bewerber zudem eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass seiner Berufung in das Beamtenverhältnis keine Hindernisse im Weg stehen (Tätigkeit für das MfS o.a.).

4. Welche Anforderungen bestehen an die Kandidatenaufstellung?

Vorschläge zu Bürgermeisterwahlen dürfen einreichen:

- die Parteien,
- Wählervereinigungen,
- Einzelbewerber.

Jede Partei, Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber darf für eine Gemeinde/Stadt bzw. Landkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen, welcher wiederum nur einen Bewerber enthalten darf. (§41 Abs. 3 KomWG)

5. Wann ist der Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge?

Wahlvorschläge dürfen frühestens am Tag der Bekanntmachung der Wahl und spätestens am 27. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschusses schriftlich eingereicht werden. Adäquat zu allen anderen Wahlen empfiehlt es sich, die Vorschläge zeitig einzureichen, weil dann noch eventuell vorhandene formale Mängel rechtzeitig erkannt und beseitigt werden können. (§41 Abs. 2 KomWG)

6. Wer braucht Unterstützerunterschriften?

Wahlvorschläge einer Partei, die im sächsischen Landtag oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinde-/Stadtrat vertreten ist, bedürfen keiner [Unterstützerunterschriften](#). Letzteres gilt auch für Wählervereinigungen, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für die Wählervereinigung gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Ausgenommen von der Notwendigkeit Unterstützungsunterschriften zu sammeln ist ebenso der Wahlvorschlag, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält.

Andere Wahlvorschläge, welche für die Bürgermeisterwahl bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung, also im Rathaus, ausliegen, bedürfen laut §6b Abs. 1 KomWG Unterstützerunterschriften von im Wahlgebiet zur Zeit der Unterschriftsleistung wahlberechtigten Bürger, die nicht selbst kandidieren, und zwar in Gemeinden mit

<u>Anzahl Einwohner im Wahlgebiet</u>	<u>Unterstützungsunterschriften</u>
bis zu 2.000 Einwohnern	20
bis zu 5.000 Einwohnern	40
bis zu 10.000 Einwohnern	60
bis zu 50.000 Einwohnern	100
bis zu 100.000 Einwohnern	160
bis zu 300.000 Einwohnern	200
mehr als 300.000 Einwohnern	240

7. Wie werden die Wahlvorschläge erstellt und was ist bei der Aufstellung des Bewerbers zu beachten?

Bei der Bürgermeisterwahl ist das Wahlgebiet das Gebiet der jeweiligen Gemeinde. Jede Gemeinde bildet nur einen Wahlkreis. (§38 KomWG)

Mitgliedschaftlich organisierte Parteien oder Wählervereinigungen wählen ihren Bewerber in den jeweiligen Wahlvorschlag in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung durch die im gesamten Wahlgebiet (Gemeinde/Stadt) mit dem Hauptwohnsitz gemeldeten wahlberechtigten Mitgliedern. Pro Wahlgebiet kann eine Partei oder Wählervereinigung natürlich nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder anwesend sind, egal wie viele wahlberechtigte Mitglieder der Orts- oder Kreisverband hat. Für die Gemeinden, in denen zwei oder weniger Mitglieder wahlberechtigt sind, wird die Liste von der Kreismitgliederversammlung (Wohnort aber auch im Kreis!) aufgestellt. Voraussetzung ist natürlich auch hier eine ordentliche Einladung an alle Mitglieder!

Der Wahlvorschlag muss dann analog zur Gemeinderatswahl von drei zuständigen Vorstandsmitgliedern oder des sonst vertretungsberechtigten Gremiums (dann u.a. vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter) unterzeichnet werden.

Wählervereinigungen die nichtmitgliedschaftlich, d.h. ohne rechtliche Organisationsstruktur (Satzung) organisiert sind, müssen ihren Kandidaten in einer Versammlung wählen. Eine solche Wählervereinigung muss aus zumindest drei wahlberechtigten Personen bestehen und einen kommunalpolitischen Zweck verfolgen. Für eine erfolgreiche Wahl bei der Versammlung ist eine einfache Stimmenmehrheit der wahlberechtigten Anwesenden erforderlich. Drei der wahlberechtigten Teilnehmer der Versammlung müssen anschließend den Wahlvorschlag unterzeichnen, damit dieser Gültigkeit erlangt. (§6a Abs. 4 KomWG)

Laut §6c Abs.1 KomWG „ist eine Mitgliederversammlung ... eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet.“ Hingegen ist eine Vertreterversammlung „eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.“

8. Wie wird eingeladen zur Beschlussfassung über den Bewerber?

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss der gültigen Satzung entsprechen und sollte in jedem Fall frühzeitig und schriftlich erfolgen, um anschließende Einsprüche mit der Begründung, man habe von der Mitgliederversammlung nicht gewusst, von vornherein zu unterbinden. In der Einladung muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass in dieser Sitzung über den Wahlvorschlag abgestimmt wird.

9. Wer ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt?

In der Mitgliederversammlung sind diejenigen Mitglieder der Partei/Wählervereinigung stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in dem jeweiligen Wahlgebiet, also der Stadt oder Gemeinde, wahlberechtigt sind. Das heißt, dass diese Mitglieder seit mindestens drei Monaten an dem Ort mit erstem Wohnsitz wohnen müssen, für den der Wahlvorschlag aufgestellt wird; weiterhin muss es sich um EU-Bürger handeln, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Parteimitglieder, die jünger als 18 Jahre sind; eine EU-Staatsbürgerschaft nicht besitzen oder noch nicht drei Monate an dem entsprechenden Ort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, sind bei der Aufstellung des Wahlvorschlags nicht stimmberechtigt (§16 SächsGemO).

10. Wie sieht das Wahlverfahren aus?

Das Wahlverfahren für die Aufstellung der Bewerber regelt die jeweils gültige Satzung des Orts-/Kreisverbandes (§6c Abs. 6 KomWG). In jedem Fall muss die Wahl der Bewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen demokratischen Prinzipien entsprechen und geheim und schriftlich erfolgen. Dies gilt auch, wenn die Mehrheit z.B. für eine offene Abstimmung votiert. Ein solches Vorgehen macht die gesamte Wahl zwingend ungültig! Gewählt ist derjenige Kandidat, der die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält. Den Bewerbern muss Gelegenheit gegeben werden sich persönlich vorzustellen und dabei programmatische Aussagen machen zu dürfen. (§6c Abs. 4 KomWG)

11. Was gehört unbedingt ins Protokoll der Mitgliederversammlung?

In einer Niederschrift ist festzuhalten:

- Ort, Art und Zeit der Versammlung
- Zahl der erschienenen Stimmberechtigten
- Abstimmungsergebnis (Es sollten zudem die Stimmzettel aufbewahrt werden.)

Diese Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und zwei Teilnehmern zu unterzeichnen, sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. (§6c Abs. 7 SächsKomWG) Für die Abnahme der Versicherung an Eides Statt ist der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses zuständig.

Der Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss neben dem Wahlgebiet und dem Wahlkreis den Namen der Organisation (Partei/Wählervereinigung) und, falls vorhanden, die Kurzbezeichnung enthalten. Auf den genauen Namen ist besonders zu achten wenn die bisherigen Vertreter im Gemeinderat unter einem abweichenden Namen firmierten, da ansonsten Unterstützerunterschriften notwendig werden können. Außerdem muss der Kandidat in dem Wahlvorschlag mit komplettem Namen, Anschrift, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und bei ausländischen Unionsbürgern mit der Staatsangehörigkeit enthalten sein. (§16 KomWO)

Der Bewerber muss sein Einverständnis zur Aufstellung als Bewerber erklären. Dieses Einverständnis ist unwiderruflich (§6a Abs. 2 KomWG).

12. Wer ist Vertrauensperson?

Zu jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Unterbleibt dies, so ist die Person, die das Protokoll als erste unterschrieben hat, Vertrauensperson, die Person, die als zweite unterschrieben hat, stellvertretende Vertrauensperson. Jede Vertrauensperson für sich ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner eines Wahlvorschlages gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses abberufen und durch andere ersetzt werden. (§6a Abs. 5 KomWG).

13. Wie läuft die Bürgermeisterwahl ab?

Zur [Stimmabgabe](#) bei der Bürgermeisterwahl hat jeder Stimmberechtigte eine Stimme und kann mit dieser durch Ankreuzen einen der Kandidaten wählen. Sollte nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag vorliegen, kann der Wähler auch eine wählbare Person benennen und ihr das Vertrauen durch Ankreuzen aussprechen.

Der Gemeindewahlausschuss macht dann das Ergebnis nach Ermittlung und Feststellung öffentlich bekannt.

Gewählt im ersten Wahlgang ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht dies keiner der Bewerber findet frühestens am zweiten, spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt im zweiten Wahlgang ist, wer die meisten Stimmen erhält. Es reicht diesmal die einfache Mehrheit, wobei bei Stimmengleichheit das Los entscheidet. Für die Neuwahl, d.h. für den 2. Wahlgang gelten ansonsten die Vorschriften für die erste Wahl. (§48 Abs. 2 SächsGemO)

14. Wer trägt die Wahlkampfkosten bei der Bürgermeisterwahl?

Bei den Bürgermeisterwahlen müssen die Kosten für den Wahlkampf von den Parteien, Wählervereinigungen oder auch den Einzelbewerbern selbst getragen werden. Eine

Wahlkampfkostenerstattung für Gemeinden ist im sächsischen Kommunalwahlrecht nicht vorgesehen.